

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

30.06.2006

Geschäftszahl

2003/03/0033

Rechtssatz

Auf welche Art und Weise eine Ladung ihre Lage zueinander sowie zu den Wänden des Fahrzeuges - über die Geringfügigkeitsgrenze hinaus - hätte verändern können, muss gemäß § 44a VStG im Spruch des Verwaltungsstraßbescheides nicht konkretisiert sein (vgl. das Erkenntnis vom 19. Oktober 2004, ZI 2003/03/0168).